3. Gewässerdialog
Finanzierung von Maßnahmen an Gewässern mittels Ökopunkten

21.03.2019, Stuttgart

Wasserwirtschaftsverband Baden-Württemberg e. V.

Aktivitäten des WBW

Schwerpunkte

- Erfahrungsaustausch zwischen allen Akteuren der Wasserwirtschaft und des Wasserbaus
- Information durch Rundschreiben und Veranstaltungen
- Förderung von Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch
- Mitwirkung bei Gesetzgebung und Verordnungen
- Mitarbeit bei wasserwirtschaftlichen Regelwerken

© WBW

Tochter WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH

- Hochwasserpartnerschaften
- Gewässernachbarschaften
- Gewässerpädagogik
- Erfahrungsaustausch Betrieb Hochwasserrückhaltebecken
- Erfahrungsaustausch-Aktivitäten für Fachverwaltung, Behörden, Kommunen, Ingenieurbüros und sonstigen Beteiligten

Mitgliedschaft

Vorteile für Mitglieder

- Schnittstelle für Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch
- Aktuelle Informationen über regelmäßige Rundschreiben
- Vortragsveranstaltungen und Exkursionen
- Wasserwirtschaftstagung als zweijährlich stattfindende Fachtagung
  ➔ WasserWirtschaft als Tagungsband
- Wasserwirtschaftspreis für herausragende Leistungen
  ➔ 2018: Aktionsprogramm Jagst
- Ausführliche Beratung
- Reduzierte Teilnehmerbeiträge:
  - Fachveranstaltungen, z. B. Gewässerdialog
  - Wasserwirtschaftstagung
  - Exkursionen

© RP Stuttgart

© RP Stuttgart

➔ Werden Sie Mitglied und unterstützen Sie den WBW!

Gewässerdialog - Vorschau

Gewässerdialog

- Gewässerökologie versus Denkmalpflege
- Termin: 14.11.2019, 14:00 Uhr
- Ort: Schiltach
- Unkostenbeitrag 25,- Euro,
  WBW-Mitglieder kostenfrei

© Layher/Heimerl

Folgethemen in Planung

- Aktuelle Aspekte der Wasserversorgung
- Energiespeicher - wo geht die Reise hin?
- Aktuelles zur Starkregen-Thematik
- Themenanregungen sind willkommen!

Anmeldung und Dokumentation der Veranstaltungen

- WBW-Internetseite unter www.wbw-ev.de/aktuelles/gewaesserdialog/

3. Gewässerdialog 21.03.2019

	Finanzierung von Maßnahmen an Gewässern mittels Ökopunkten	
14.00 – 14.10	Begrüßung und Einführung	Prof. Dr.-Ing. Stephan Heimerl, Geschäftsführer WBW e. V.
14.10 – 14.40	Voraussetzungen für die Anerkennung von naturschutzrechtlichen Ökokonto-Maßnahmen	Wolfgang Kaiser, Leiter des Referats Biotop- und Artenschutz/Eingriffsregelung, Umweltministerium BW
14.40 – 15.10	Wasserbauliche Maßnahmen im Rahmen des Ökokontos	Dipl.-Ing. Birgit Ewert, Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH, Ummendorf
15.10 – 15.40	Fischaufstiegsanlagen als Ausgleichsmaßnahmen für einen Windpark – Abwicklung über das Ökopunktekonto	Dr.-Ing. Claudia Berger, EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Stuttgart
15.40 – 16.00	Bevor Verhandlungen ins Wasser fallen – Konflikte lösen durch Mediation	Dipl.-Geologe Michael Haga, GECO GmbH Süd, Aulendorf
Ab 16.00	Diskussion	Moderation Prof. Dr.-Ing. Stephan Heimerl
anschließend	Umtrunk zum fachlichen Austausch	

Kontakt

Geschäftsstelle des WBW e. V.

c/o Fichtner Water & Transportation GmbH
Sarweystraße 3
70191 Stuttgart

Telefon: 0711/8995-736
Telefax: 0711/8995-666
E-Mail: sekretariat@wbw-ev.de

© WBW

Staatliche Naturschutzverwaltung
Baden-Württemberg

Voraussetzungen für die Anerkennung von naturschutzrechtlichen Ökokonto-Maßnahmen

3. Gewässerdialog – Finanzierung von Maßnahmen an Gewässern mittels Ökopunkten

Stuttgart, 21. März 2019

Wolfgang Kaiser

Referat Biotop- und Artenschutz/Eingriffsregelung

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Gliederung

- Vorteile des Ökokontos
- Rechts- und Verfahrensgrundlagen
- Voraussetzungen für die Anerkennung
- Verfahren zur Anerkennung
- Die Ökokonto-Maßnahme nach Aufnahme ins Ökokonto-Verzeichnis
- Handelbarkeit von Ökokonto-Maßnahmen
- Zuordnung der ÖK-Maßnahme beim Zulassungsverfahren
- Bauplanungsrechtliches Ökokonto
- Evaluation der Ökokonto-Verordnung

Kompensation von Eingriffen - Zeitpunkt

- Eingriffe in Natur und Landschaft auf Grund von Genehmigungen oder Bauleitplanungen müssen kompensiert werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG bzw. §§ 1a Abs. 3, 200a BauGB – Ausnahme §§ 13a und 13b BauGB).
- Die Kompensation durch ökologische Aufwertungsmaßnahmen erfolgt nach Bestandskraft der Genehmigung des Eingriffs oder dem rechtsförmlichen Abschluss der Planung in aller Regel etwa zeitgleich mit der Umsetzung des Eingriffs.
- Grundgedanke des Ökokontos:
  - Freiwillige ökologische Aufwertungsmaßnahmen werden auf Vorrat durchgeführt (vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) und
  - später als Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft verwendet.

Vorteile des Ökokontos

- Vorhaben- und Planungsträger können auf eigenen Grundstücken langfristig Kompensationsmaßnahmen für künftige Eingriffe entwickeln
- Vorhaben- und Planungsträger, die nicht über geeignete Grundstücke verfügen, können auf Ökokonto-Maßnahmen Dritter zurückgreifen (Handelbarkeit)
- Abmilderung „Timelag“, Einsparung von Kompensationsfläche bei entsprechend entwickelten Ökokonto-Maßnahmen
- Vermeidung von Nutzungskonflikten im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren und Verringerung der Probleme bei der Umsetzung von Kompensations-maßnahmen
- Verzinsung nach § 5 Ökokonto-Verordnung (ÖKVO)
- Vorzeitige naturschutzfachliche Aufwertung

Rechts- und Verfahrensgrundlagen

Naturschutzrechtliches Ökokonto

- § 16 BNatSchG:
  - Abs. 1: Voraussetzungen für die Anerkennung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokonto-Maßnahmen)
  - Abs. 2: Weitere rechtliche Ausgestaltung durch Bundesländer
- § 16 Abs. 1 NatSchG BW: Ökokonto-Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der (unteren) Naturschutzbehörde
- § 16 Abs. 2 NatSchG BW: Verordnungsermächtigung zur Erfassung, Bewertung und Buchung von Ökokonto-Maßnahmen
- Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19.12. 2010: Landesrechtliche Regelungen zum Verfahren der Anerkennung, zur Bewertung, zur Zuordnung bei Ökokonto-Maßnahmen und zu grundsätzlichen Regelungen zum Handel mit Ökopunkten.
- **Bauplanungsrechtliches (kommunales) Ökokonto**
- § 135a Abs. 2 Satz 2 BauGB

Schutzgüter und Wirkungsbereiche nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ÖKVO

- Schutzgüter der ÖKVO sind Biotope, Arten, Wasser und Boden, die sich in sechs Wirkungsbereiche aufteilen
  - Verbesserung der Biotopqualität
  - Schaffung höherwertiger Biotoptypen
  - Förderung spezifischer Arten
  - Wiederherstellung natürlicher Retentionsflächen
  - Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen
  - Verbesserung der Grundwassergüte
- Die ÖK-Maßnahmen müssen sich einem dieser Wirkungsbereiche zurechnen lassen.
- Schutzgüter Klima, Luft, Landschaftsbild und Erholung sind nicht berücksichtigt, weil keine einfache, schematisierte Bewertung in Ökopunkten (ÖP) möglich ist.

Ökokontofähige Maßnahmen
(§ 2 Abs. 2 ÖKVO i. V. m. Anlage 1)

- Abschließend in Anlage 1 festgelegt (§ 2 Abs. 2 ÖKVO)
- Erhöhung der Naturnähe von Gewässern und ihrer Uferbereiche (Anlage 1 Nr. 1.7 ÖKVO):
  - Rücknahme von Gewässerverbauungen, insbesondere Rücknahme von Ufer- und Sohlbefestigungen, Öffnen von verdolten Abschnitten oder Beseitigung von Wanderhindernissen, Herstellung der Durchgängigkeit
  - Wiederherstellung eines natürlichen Laufes
  - Wiederherstellung eines naturnahen Abflussregimes …
  - Zulassen von natürlicher Dynamik
  - Naturnahe Umgestaltung von künstlichen Gewässern
  - Renaturierung von Gewässerufern
  - Nutzungsextensivierung entlang von Gewässern
- Technische Maßnahmen werden nicht anerkannt (z. B. Bau, Ertüchtigung von Kläranlagen)

Verfügbarkeit der Fläche

- Nachweis der Verfügbarkeit der Fläche (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 ÖKVO)
  - Eigentum oder dingliche Berechtigung
  - Pacht oder andere gleichwertige Nutzungsberechtigung (langjährig)
  - Nachweis: Grundbuchauszug oder Vertrag beifügen
- Im Unterschied zur Entscheidung über die Zuordnung einer Kompensationsmaßnahme zu einem Eingriff bedarf es bei einer ÖK-Maßnahme (auf einem fremden Grundstück) noch **keiner dinglichen Sicherung**.
- Bei Gewässern 2. Ordnung sind die Kommunen Eigentümer des Gewässerbetts (§ 5 Abs. 1 WG)
- Bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen folgt die Verfügbarkeit aus Erlaubnis oder Bewilligung für die Gewässerbenutzung (§§ 6 ff WHG).

Erforderliche Genehmigungen
Keine Überplanung für andere Zwecke

- Eine für die geplante Maßnahme erforderliche **Zulassung** muss zur Antragstellung vorgelegt werden, § 3 Abs. 2 Nr. 7 ÖKVO: z. B. wasserrechtliche Planfeststellung oder Genehmigung, § 68 WHG.
- Lediglich Anzeige bzw. Mitteilung erforderlich für
  - Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung, die eine Verbesserung des ökologischen Zustands bezwecken, sofern sie nicht einer wasserrechtlichen Zulassung bedürfen (§ 24 Abs. 3 WG).
  - Vorhaben an kleinen Gewässern von wasserwirtschaftl. untergeordneter Bedeutung, soweit naturnaher Ausbau des Gewässers (§ 55 WG).
- Auf der Fläche darf kein entgegenstehendes Vorhaben zugelassen sein oder eine anderweitige Überplanung vorliegen, § 2 Abs. 2 Nr. 3 ÖKVO.
  Nachweis: Bestätigung der Gemeinde, dass keine entgegenstehende Planung vorliegt, dem Antrag beifügen, § 3 Abs. 2 Nr. 9 ÖKVO.

Ökologische Aufwertung

- Voraussetzung der Anerkennung ist, dass eine **ökologisch**e (naturschutz-fachliche) **Aufwertung** der Fläche vorliegt (§§ 16 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG).
- Maßnahmen, die einen vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft lediglich sichern (Pflege), aber keine Aufwertung des Naturhaushalts bewirken, sind nicht ökokontofähig, vgl. auch § 2 Abs. 3 Nr. 2 ÖKVO.
  - Nicht ökokontofähig wäre z. B. die wiederkehrende Pflege eines Gewässerrandstreifens durch Entfernung invasiver Pflanzenarten.

Fachliche Beschreibung von Ausgangszustand, Aufwertungsmaßnahme und Bewertung

- Angaben zum Ausgangszustand (bei biotopbezogenen Maßnahmen auch zum Ausgangswert in Ökopunkten - ÖP) durch einen Fachkundigen, § 3 Abs. 2 Nr. 5 ÖKVO und § 16 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG
- Beschreibung der vorgesehenen Aufwertungsmaßnahmen, ihrer Durchführung und Bewertung (einschließlich fachlicher Begründung) in ÖP durch einen Fachkundigen, § 3 Abs. 2 Nr. 6 ÖKVO
- Begründung der ÖKVO zur Fachkunde: „ Ist der Antragsteller zu einer fachlichen Ermittlung und Beschreibung des Ausgangszustands und Wertes nicht selbst in der Lage, hat er sich eines Fachkundigen zu bedienen. Neben Fachbüros für Naturschutz und Landschaftspflege kommen hierfür auch Personen und Institutionen in Frage, die über entsprechende Kenntnisse verfügen, bspw. Forstleute bei der Aufwertung von Waldflächen.“

Bewertung von Biotoptypen und Berechnung von Ökopunkten (§ 8 ÖKVO i. V. m. Anlage 2)

- Ausgangswert und Zielwert der Biotoptypen werden durch das Feinmodul (F) bewertet (Wertspanne). Berechnet werden die Werte durch Multiplikation des Biotopwerts mit der Fläche (Biotopwert x m² = ÖP). Die Differenz von Ausgangs- und Zielwert ergibt die anrechenbaren Ökopunkte.
- Bei Biotoptypen, deren Wertigkeit sich erst allmählich einstellt, wird der Planungswert (P) als Zielwert zu Grunde gelegt (Wertspanne).
- Die fachliche Feinjustierung des Biotopwerts erfolgt durch Bewertungsattribute (nicht abschließend geregelt).

Nr.	Biotoptyp	F	P
12.10	Naturnaher Bachabschnitt	18 – **37** – 53	18 – **35** -53
	+ überdurchschnittliche Artenausstattung (z. B. Zielartenkonzept)		
	+ natürlicher Lauf …		
	- Gewässergüteklasse schlechter als II		
	- geringfügig ausgebaut oder begradigt …		

Bewertung nach dem Herstellungskostenansatz (Anlage 2 Nr. 1.3.5 ÖKVO)

- Voraussetzungen:
  - Kleinflächige (punktuelle) Maßnahme
  - mit großer Flächenwirkung (konkrete Wirkungsfläche kann nicht bestimmt werden)

  Bsp.: Beseitigung eines Wehrs und Bau einer Rauen Rampe
  - Maßnahme auf kleiner Fläche
  - Durchgängigkeit für Wanderfische und Kleinlebewesen, Öffnung eines Gewässerabschnitts
- Berechnung der Ökopunkte:
  - 1 € Herstellungskosten entspricht 4 Ökopunkten
  - Herstellungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Aufwertungsgewinn stehen.
    Bei einem Missverhältnis Korrektur des Faktors im Einzelfall (z. B. 1 € entspricht 2 Ökopunkten)

Freiwilligkeit – Keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme

- Die Durchführung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
  - nicht anerkennungsfähig sind z. B. Maßnahmen, die bereits der Kompensation eines Eingriffs dienen, die als Nebenbestimmung in einer Genehmigung verfügt sind oder für die eine vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Land besteht (z. B. Extensivierungsvertrag),
  - Entwicklungsmaßnahmen in Managementplänen für Natura 2000-Gebiete und Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG sind nicht als rechtliche Verpflichtung zu werten (§ 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG),
  - generelle Aufgabenzuweisungen zur Gewässerunterhaltung an die Kommunen (Gewässer II. Ordnung) oder Bewirtschaftungspläne begründen keine konkrete Verpflichtung, solange die Maßnahmen nicht im Einzelfall nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 WHG angeordnet sind.

Freiwilligkeit (ohne rechtlicher Verpflichtung) Herstellung der Durchgängigkeit (I)

- Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird (§ 34 Abs. 1 WHG)
- Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden (§ 35 Abs. 1 WHG)
- => Zulassungsentscheidungen müssen Nebenbestimmungen zur Durchgängigkeit enthalten, sofern diese nicht oder ungenügend vorhanden ist.
  Die Umsetzung dieser Nebenbestimmungen ist verpflichtend und kann nicht als Ökokonto-Maßnahme anerkannt werden.
- Anordnungen zur Herstellung der Durchgängigkeit im Einzelfall (§§ 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 WHG) sind verpflichtend und hindern die Anerkennung von Ökokonto-Maßnahmen.

Freiwilligkeit (ohne rechtlicher Verpflichtung) Herstellung der Durchgängigkeit (II)

- Die Anerkennung einer Ökokonto-Maßnahme zur Schaffung der Durchgängigkeit von Stau- oder Wasserkraftanlagen setzt voraus:

  - Freiwilliger Antrag auf wasserrechtliche Zulassung der Herstellung der Durchgängigkeit unabhängig von einer wasserrechtlichen Anordnung oder einer Entscheidung über die wesentliche Änderung der Wasserkraft(oder Stau-)anlage oder des Betriebs der Anlage
  - Die Zulassung der Maßnahme zur Durchgängigkeit ist eine Voraussetzung der Anerkennung (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 ÖKVO).

Freiwilligkeit – Aufwertung im Gewässerrandstreifen

- Im Gewässerrandstreifen ist die Nutzung von Ackerland in einem Bereich von fünf Metern ab dem 1. Januar 2019 verboten (§ 29 Abs. 3 Nr. 3 WG). Daher sind folgende ÖK-Maßnahmen im 5-Meter-Streifen nicht anerkennungsfähig:

  - die Umwandlung von Acker in Grünland oder Brache
  - die Schaffung von Pufferflächen gegen Stoffeinträge (Anlage 2 Nr. 1.3.6 ÖKVO)

- Weiterhin mögliche Maßnahmen im Gewässerrandstreifen:

  - zusätzliche ökologische Aufwertung durch Schaffung höherwertiger Biotope (z. B. Magerwiese, Hochstaudenflur, Auwaldstreifen)
  - die Schaffung von Pufferflächen gegen Stoffeinträge im Abstand zwischen 5 m und 10 m vom Gewässer (Anlage 2 Nr. 1.3.6 ÖKVO)

Öffentliche Fördermittel (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und § 3 Abs. 2 Nr. 8 ÖKVO)

- eine Anerkennung erfolgt nur, „**soweit** dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden“ (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
  - öffentliche Fördermittel sind solche der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen
  - bei Maßnahmen, die teilweise aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, kann der eigenfinanzierte Teil als ÖK-Maßnahme anerkannt werden (FörderRL Wasserwirtschaft, LPR Teil B-E)
  - Weitere Hinweise unter www.oekokonto.baden-wuerttemberg.de

Verfahrensablauf und Zuordnung der ÖK-Maßnahme beim Zulassungsverfahren (I)

(1) **Antrag** auf ÖK-Maßnahme/n durch den Maßnahmenträger mit **elektronischem Vordruck und postalisch** bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB)

(2) **Überprüfung** der Vollständigkeit der Unterlagen durch die UNB

(3) **Beteiligung anderer** unterer oder höherer **Verwaltungsbehörden** je nach Betroffenheit (z. B. untere Wasserbehörde)

(4) **Zustimmung und Bewertung** der ÖK-Maßnahme/n durch die UNB

- Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die materiellen Voraussetzungen für den Antrag gegeben sind (§ 3 Abs. 5 ÖKVO).

(5) **Einstellung** der Maßnahme in das Komp.verz. (**Abt. Ökokonto**) durch UNB, insbesondere mit Ausgangswert und Bewertung der Maßnahme in ÖP

Die Ökokontomaßnahme nach Aufnahme ins Ökokonto-Verzeichnis (I)

- Anzeige des Beginns der Maßnahme (§ 4 Abs. 2 Satz 1 ÖKVO)
  - Maßgebliches Datum für den Beginn der Verzinsung (§ 5 ÖKVO)
  - Zustimmung erlischt, wenn nicht nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntgabe mit der Maßnahme begonnen wird
- Ab Beginn der Maßnahme bis zu deren Zuordnung, jedoch max. 10 Jahre, werden 3 % Zinsen gutgeschrieben (§ 5 ÖKVO)
- ÖK ist öffentlich einsehbar, personenbezogene Daten jedoch nur bei Zustimmung des Maßnahmenträgers (§ 7 ÖKVO)

Die Ökokontomaßnahme nach Aufnahme ins Ökokonto-Verzeichnis (II)

- Zustimmungen zu Zwischenbewertungen erfolgen bei berechtigtem Interesse (§ 6 Abs. 1 ÖKVO), insbesondere wenn eine Veräußerung geplant ist. Der Maßnahmenträger hat dazu (fachkundige) Angaben zum Zustand der Ökokonto-Maßnahme und der Bewertung vorzulegen.
- Ökokonto-Maßnahmen sind freiwillig. Vor der Zuordnung zu einem Eingriff kann der Maßnahmenträger **jederzeit die Löschung** verlangen (§ 6 Abs. 2 ÖKVO).
- Bei einer Änderung des Entwicklungsziels muss auf Basis qualifizierter Unterlagen die Zustimmung der UNB eingeholt werden (§ 6 Abs. 3 ÖKVO).

Handelbarkeit der Ökokonto-Maßnahmen

Ökopunkte sind (nach Privatrecht) handelbar (§ 10 ÖKVO)

- durch Veräußerung des Grundstücks mit den ÖP. Damit gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus der ÖKVO auf den Erwerber über (§ 10 Abs. 2 Satz 1 ÖKVO)
- durch Veräußerung allein der ÖP
  - der Erwerber kann die ÖP zur Kompensation einsetzen
  - der Maßnahmenträger hat im Übrigen grds. alleinigen Zugriff auf das Grundstück und muss im Falle der Zuordnung auch die erforderlichen Bewertungen beibringen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 ÖKVO).
  - Im Übrigen richtet sich das Verhältnis von Eigentümer und ÖP-Erwerber nach Privatrecht (häufig wird Erwerber dem Eigentümer die Kosten der Unterhaltungsmaßnahmen bezahlen müssen)
- Veräußerung von Grundstück oder ÖP ist UNB anzuzeigen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ÖKVO)

Zuordnung der ÖK-Maßnahme beim Zulassungsverfahren

- Die Verwertung der Ökokonto-Maßnahme erfolgt im Zulassungsverfahren für ein Vorhaben oder einen Planung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ÖKVO)
- Verursacher des Eingriffs legt Eingriffsbilanz in ÖP (§ 8 ÖKVO) vor, soweit die Wirkungsbereiche der ÖKVO betroffen sind (§ 9 Abs. 1 Satz 2 ÖKVO)
- Maßnahmenträger (der ÖK-Maßnahme) legt die erforderlichen Angaben zum Zustand der ÖK-Maßnahme und zur Bewertung in ÖP vor (§ 9 Abs. 2 Satz 2 ÖKVO)
  - auf bereits vorliegende Angaben kann zurück gegriffen werden, wenn diese noch aktuell sind (z. B. kürzlich erfolgte Zwischenbewertung)
  - erneute Angaben erforderlich, wenn bisherige Bewertung schon länger zurück liegt, bei Umstieg vom Planungs- auf das Feinmodul oder bei Etablierung einer spezifischen Art
- Die beteiligten Naturschutzbehörden entscheiden über den Wert der ÖK-Maßnahme in ÖP (§ 9 Abs. 2 Satz 1 ÖKVO), die Zulassungsbehörde entscheidet über die Anerkennung als Komp.maßnahme im Benehmen mit der Naturschutzbehörde (§ 17 Abs. 1 BNatSchG).
- Nicht vom ÖK erfasste Schutzgüter (z. B. Landschaftsbild) werden wie bisher nach anerkannten Methoden bewertet.

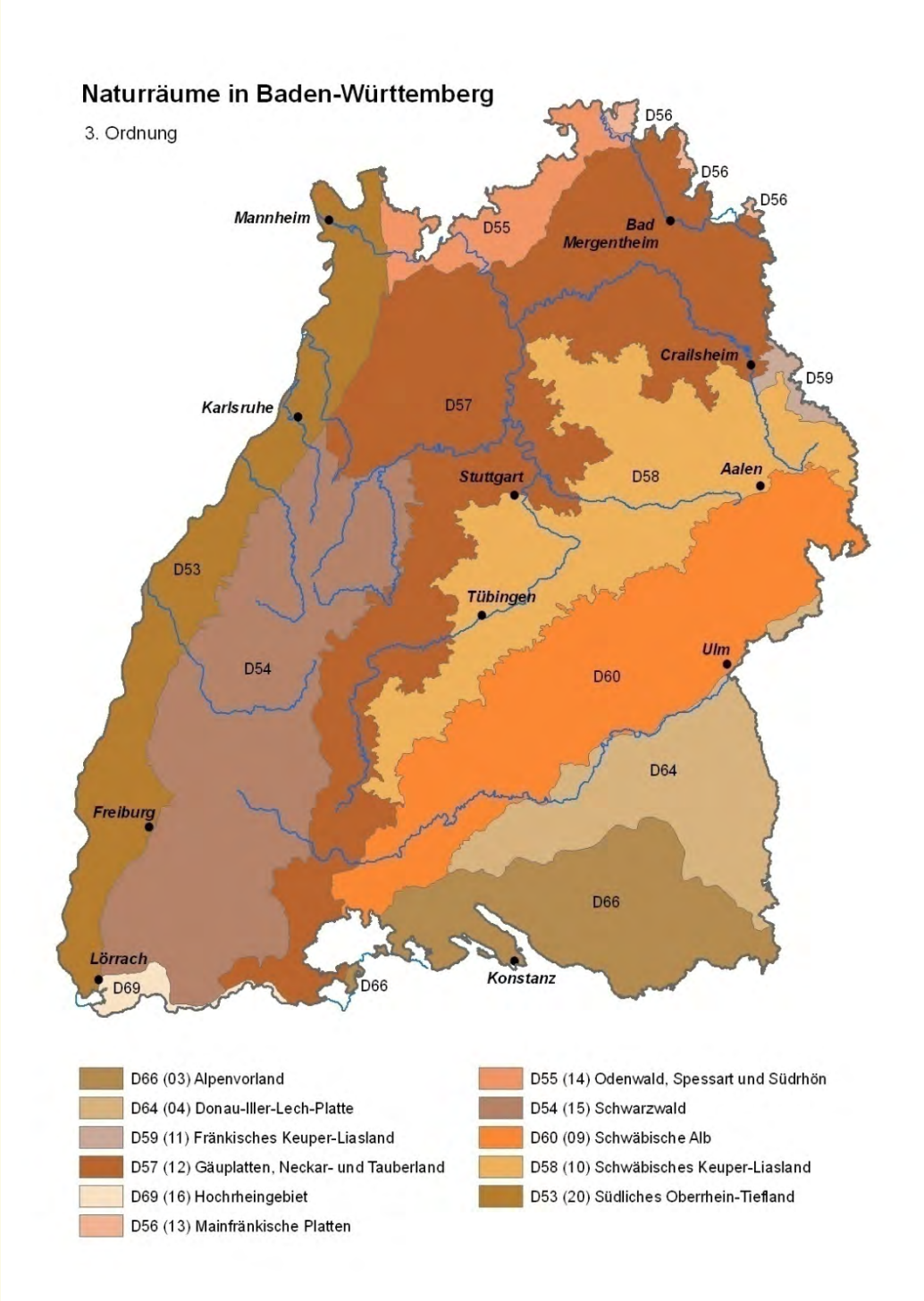

Die Ökokonto-Maßnahme muss in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum 3. Ordnung, auf der Gemarkung der vom Eingriff betroffenen Gemeinde oder im nächstgelegenen Naturraum liegen (§§ 16 Abs. 1 Nr. 1, 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG und § 15 Abs. 1 NatSchG).

Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Naturräumen im Internet unter „LUBW Fach-dokumente zu Natur und Landschaft“ oder www.oekokonto.baden-wuerttemberg.de

Kommunales Ökokonto (§ 135 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

- Zweck: Ausgleich der Eingriffe durch die Bauleitplanung
- Keine Vorgabe zur Form des Ökokontos (möglich z. B. Abbildung im Flächennutzungsplan, im Landschaftsplan oder durch Kataster)
- Keine Vorgabe zur Bewertungsmethodik;
  häufig wird die Methodik der ÖKVO übernommen.
- Keine Vorgabe zu Naturräumen (i. d .R. Ausgleich auf der Markung der planenden Gemeinde)
- Maßnahmen aus dem kommunalen Ökokonto können unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 ÖKVO in das naturschutzrechtliche Ökokonto übertragen werden.
- Maßnahmen aus dem naturschutzrechtlichen Ökokonto können ausgebucht und für den Ausgleich von bauleitplanerischen Eingriffen verwendet werden (VGH Mannheim, Urteil vom 21. April 2015, Az.: 3 S 748/13).

Evaluation der Ökokonto-Verordnung

- Nach 5 Jahren ÖKVO Praxiserfahrung: Evaluation durch externen Gutachter
  - schriftliche Befragung wichtiger Akteure
  - Durchsicht der bisher anerkannten ÖK-Maßnahmen
  - Recherche und Synopse der Regelungen anderer Bundesländer
  - Projektbeirat von Vertretern wichtiger Akteure
- Bericht (Ende 2018): Relativ hohe Gesamtzufriedenheit (z. B. „sehr zufrieden“ waren 75 % der Maßnahmen- und Vorhabenträger)
- Kritikpunkte u.a.:
  - Biotope: Häufig zu niedrige Bewertung des Ausgangszustands und zu hohe Bewertung des Zielzustands
  - Herstellungskostenansatz: Häufig zu hohe ÖP-Zahl im Verhältnis zu anderen flächenbezogenen ÖK-Maßnahmen
- Umfassende Kompensationsverordnung wird vorbereitet.

Veröffentlichung der LUBW

„Naturschutzrechtliches Ökokonto bei der Fließgewässerrenaturierung“

http://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/117892/Oekokonto_Fliessgewaesserrenaturierung.pdf?command=downloadContent&filename=Oekokonto_Fliessgewaesserrenaturierung.pdf&FIS=200

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wasserbaulichen Maßnahmen im Rahmen des Ökokontos

Wasserwirtschaftsverband Baden-Württemberg e.V.

3. Gewässerdialog am 21.03.2019 in Stuttgart

Landsiedlung
Baden-Württemberg GmbH

Naturnahe Fließgewässer – Lebensadern der Landschaft

Als Bestandteil des Naturhaushaltes benötigen sie Schutz durch nachhaltige Bewirtschaftung als

- Lebensgrundlage für den Menschen,
- Lebensraum für Tiere und Pflanzen und
- nutzbares Gut (§1 WHG).

Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG):

- Nicht naturnah ausgebaute Gewässer sind in naturnahe Zustände zurückzuführen,
- eine weitere Verschlechterung (ökologisch und chemisch) ist zu vermeiden sowie
- die aquatischen Ökosysteme und die direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete sind zu verbessern und schützen.

➡ Diese Ziele wurden durch die Übernahme in das Wasserhaushaltsgesetz zu nationalem Recht!

Gewässerentwicklung als wasserwirtschaftliche Querschnittsaufgabe

Dauerhaft zu sichern sind nach dem Naturschutzgesetz (§ 1 BNatSchG):

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft.

Naturnahe Gewässer haben viele Vorteile:

- Wahrnehmung und Erlebbarkeit durch den Menschen,
- Stärkung der Ökosystemfunktionen eines Gewässers und seiner Aue,
- Nachhaltige Nutzung des Wassers und
- Natürlicher Hochwasserschutz.

Umsetzung der Ziele

Es gibt immer noch viel zu tun!

Die Umsetzung gestaltet sich schwierig. Trotz hoher Förderung des Landes Baden-Württemberg über die Förderrichtlinie Wasserwirtschaft (FrWw) von bis zu 85% sind viele der Maßnahmen, die im Rahmen von Programmen, Gewässerentwicklungskonzepten und -plänen entwickelt wurden, noch nicht umgesetzt.

Mögliche Gründe besonders auf kommunaler Ebene:

- Die Kommunen haben zu viele andere, dringliche Aufgaben,
- Entsprechendes Fachpersonal fehlt vor allem bei kleineren Gemeinden,
- Überlastung der Bauhöfe,
- Externe Fachplaner sind ausgelastet u.a.m.

So viel Potential…

- Förderung der Maßnahmen über die Förderrichtlinie Wasserwirtschaft (FrWw)
- Aufnahme in das Hochwasserschutzregister
- Einbuchung in das naturschutzrechtliche Ökokonto

Allerdings:

- ➢ Ausschluss der Doppelförderung!

Bild: Landsiedlung BW

Naturschutzrechtliches Ökokonto

- Ökokonto-Verordnung (ÖK-VO) ist in BW seit April 2011 in Kraft
- „Sparbuch“ für Naturschutzmaßnahmen

➢ Vorzeitige Aufwertung von Natur und Landschaft

Anforderungen an die Maßnahmen:

- Freiwilligkeit
- Zuordnung zu den Wirkungsbereichen der ÖK-VO
- Aufwertungsmaßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern einschließlich ihrer Uferbereiche
- Maßnahmen im Rahmen von gewässerökologischen Planungen

➢ Dauerhafte Verbesserung – Sicherung eines bestehenden Zustandes ist nicht ökokontofähig!

Schutzgut Biotope – Maßnahmenbeispiele Gewässer

Erhöhung der Naturnähe von Gewässern und ihrer Uferbereiche

- Entfernen von Gewässerverbauungen
  (Beseitigung von Ufer- und Sohlverbauungen und Wanderungshindernissen, Herstellen der Durchgängigkeit),
- Wiederherstellung eines naturnahen Laufes,
- Öffnen von verdolten Abschnitten,
- Wiederherstellung eines naturnahen Abflussregimes,
- Naturnahe Umgestaltung von künstlichen Gewässern,
- Renaturierung von Gewässerufern,
- Nutzungsextensivierung entlang von Gewässern,
- Verhinderung von Stoffeinträgen in das Fließgewässer durch Schaffung von Pufferflächen

Grünlandextensivierung in Gewässernähe

Bilder: Landsiedlung BW, Flächenagentur BW

- Entwicklung einer extensiv genutzten Grünlandfläche auf bisher als Acker und Intensivgrünland genutzten Flächen
- Lage im Überschwemmungsgebiet innerhalb des HQ10-Bereiches: Umwandlung von Acker in Grünland zur Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens
- Insgesamt 3,5 ha landwirtschaftlich schlecht nutzbare Fläche
- Abschluss eines langfristigen Pflegevertrages mit dem Bewirtschafter

Grünlandextensivierung in Gewässernähe

- Ausgangszustand und Ausgangswert:

  - Acker mit fragm. Unkrautvegetation auf ca. 1/3 der Fläche: 4 ÖP/m²

  - Fettwiese mittlerer Standorte auf ca. 2/3 der Fläche: 13 ÖP/m²

- Zielzustand und Zielwert:

  Artenreiche Fettwiese mittlerer Standorte: 18 ÖP/m²

- SG Boden (auf Teilflächen): 3 ÖP/m²

  Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens durch Umwandlung von Acker in Grünland auf verschlämmungsempfindlichen Böden in Überschwemmungsgebieten innerhalb HQ 10

Gesamtaufwertung: 246.979 Ökopunkte ≈ 7 ÖP/m²

Maßnahmenfläche beim 1. Monitoring fünf Jahre nach Umsetzung

Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*)

Blauflügel-Prachtlibelle *(Calopteryx virgo)*

Bilder: Flächenagentur BW

Naturnahe Gestaltung von Ufern und Umwandlung von Acker zu extensiv genutztem Grünland

Bilder: Landsiedlung BW

Ausgangssituation:

- Intensive Ackernutzung am Gewässer,
- Fortschreitende Erosion durch die Rottum

Maßnahmen:

- Ingenieurbiologische Böschungssicherung mit Pfahlbuhnen, Faschinenwalzen und partiell Steinschüttungen,
- Anlage eines gewässerbegleitenden Auwaldstreifens,
- Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland durch Ansaat mit Regiosaatgut

Ökologisierung bestehender Wasserkraftanlagen

Probleme der bestehenden Wasserkraftanlagen aus ökologischer Sicht:

- Lang zurückliegende Genehmigungsverfahren
- Veränderungen des Landschaftsbildes
- Ökologische Veränderungen und Beeinträchtigungen der Fließgewässer

Probleme aus ökonomischer Sicht:

- Erträge aus dem Betrieb kleiner Wasserkraftanlagen sind nur gering
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit ökonomisch schwierig oder manchmal auch finanziell unmöglich

Ökologisierung bestehende Wasserkraftanlagen

Bilder: Landsiedlung BW

- Berechnung der Ökopunkte nach dem Herstellungskostenansatz:

  in der Regel derzeit 1 Euro => 4 Ökopunkte

Rechtliche Rahmenbedingungen

- Voraussetzungen für die Nutzung des Wasser zur Energiegewinnung (nach EG-WRRL, WHG, WG)
  - erforderliche Mindestwasserführung,
  - Durchgängigkeit des Gewässers und
  - Schutz der Fischpopulationen.

- Bei Nichterfüllung kann die zuständige Behörde eine Anordnung treffen.

- Auch bei Veränderungen der Anlage (Art, Maß und Zweck) oder

- auslaufenden Befristungen sind die Vorgaben zwingend umzusetzen.

Aber: Nur bei Freiwilligkeit der Maßnahme besteht die Möglichkeit, diese als Ökokontomaßnahme anerkennen zu lassen!

Anerkennung als Ökokontomaßnahme

- Einige Maßnahmen wie z. B. der Neubau und die Optimierung bestehender Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen sind im naturschutzrechtlichen Ökokonto bereits genehmigt worden.
- Keine landesweite einheitliche Regelung!
- Ordnungsrechtliche Durchsetzung versus Verhältnismäßigkeit
- Beteiligung des Betreibers im Rahmen des Zumutbaren
- Landsiedlung als Maßnahmenträger kann nicht die gesamten ökologischen Aufgaben übernehmen, aber zu einer ökologischen Optimierung beitragen!

Jede Maßnahme ist ein Einzelfall – bis zur Anerkennung als Ökokontomaßnahme sind detaillierte Abstimmungen mit den zuständigen Behörden erforderlich!

Rechtliche Sicherung

- Kompensations- und Ersatzmaßnahmen sind im jeweils erforderlichen Zeitraum im Hinblick auf Ihre Zielerreichung zu unterhalten und rechtlich zu sichern (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG).
- Der Unterhaltungszeitraum wird durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festgesetzt (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG).
- Insofern Eingriffe in den Naturhaushalt in der Regel auf Dauer zugelassen werden (bspw. Straßenbau) muss auch die Kompensations-/Ersatzmaßnahme dauerhaft (solange der Eingriff wirkt) gewährleistet werden (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG).
- Im Einzelfall ist jedoch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (Unterhaltungspflicht von 25-30 Jahre gilt als angemessen => eine Generation lang).

Ökopool der Landsiedlung

- Agrarstrukturell verträgliche Entwicklung von naturschutzfachlich hochwertigen Ausgleichsmaßnahmen unter Schonung von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen
- Maßnahmenträger auf eigenen Flächen oder über Grunddienstbarkeit gesicherten Flächen
- Geeignete Flächen: steile, magere, trockene, nasse, schlecht zu bewirtschaftende Flächen und Gewässerrandstreifen
- Punktuelle Maßnahmen mit großer Flächenwirkung wie z.B. Fischauf- und -abstiegsanlagen
- Wiedervernässung von Mooren,
- Entsiegelung und Revitalisierung alter Gebäudestandorte
- Umbau von Wald in ein Waldbiotop
- Produktionsintegrierte Maßnahmen z.B. extensive Flächennutzung, Feldlerchen- oder Kiebitzfenster
- Großflächige Maßnahmen mit hohem Abstimmungsbedarf

Foto: Flächenagentur BW

Ökopool der Landsiedlung – Ablauf

- Kontaktaufnahme und Vororttermin
- Grobplanung und Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde
- Sicherung der Fläche durch Ankauf oder Eintragung einer Grunddienstbarkeit
- Koordination bei mehreren Beteiligten zur nötigen Zusammenlegung von Flächen
- Wasserrechtliche Planung und Genehmigung durch die UWB
- Naturschutzfachliche Planung mit nachfolgender Genehmigung durch die UNB
- Herstellung der Maßnahme und Verwertung der Ökopunkte
- Vermittlung der Ökopunkte durch die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Dr. Hans-Peter Maurer
Telefon: 0711 – 6677 3100
Mail: hans-peter.maurer@landsiedlung.de

Gerhard Kottek
Telefon: 07351 - 352 3101
Mail: gerhard.kottek@landsiedlung.de

Birgit Ewert
Telefon: 07351 - 352 3103
Mail: birgit.ewert@landsiedlung.de

Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH

3. WBW-Gewässerdialog

Finanzierung von Maßnahmen an Gewässern mittels Ökopunkten

Fischaufstiegsanlagen als Ausgleichsmaßnahmen für einen Windpark – Abwicklung über das Ökopunktekonto

21.03.2019

Dr. Claudia Berger
EnBW T-BTB, claudia.berger@enbw.com

Inhalt:

- Veranlassung: Windpark Langenburg
- Gründe für die Wahl der Ausgleichsmaßnahmen (Fischpässe)
- Neubau Fischpass WKW Hürden
- Umbau Gerinne an der Königsmühle
- Neubau Fischpass Mosesmühle
- Allgemeine Hinweise zum Bau von Fischaufstiegsanlagen

Veranlassung:
Windpark Langenburg

Veranlassung: Windpark Langenburg
Projektüberblick

- 12 Anlagen im Brüchlinger Wald bei Langenburg in Hohenlohe
- Gesamtleistung: 40,05 MW
- Jährlicher Ertrag: 95 GWh = durchschnittl. Verbrauch von 27.000 Haushalten

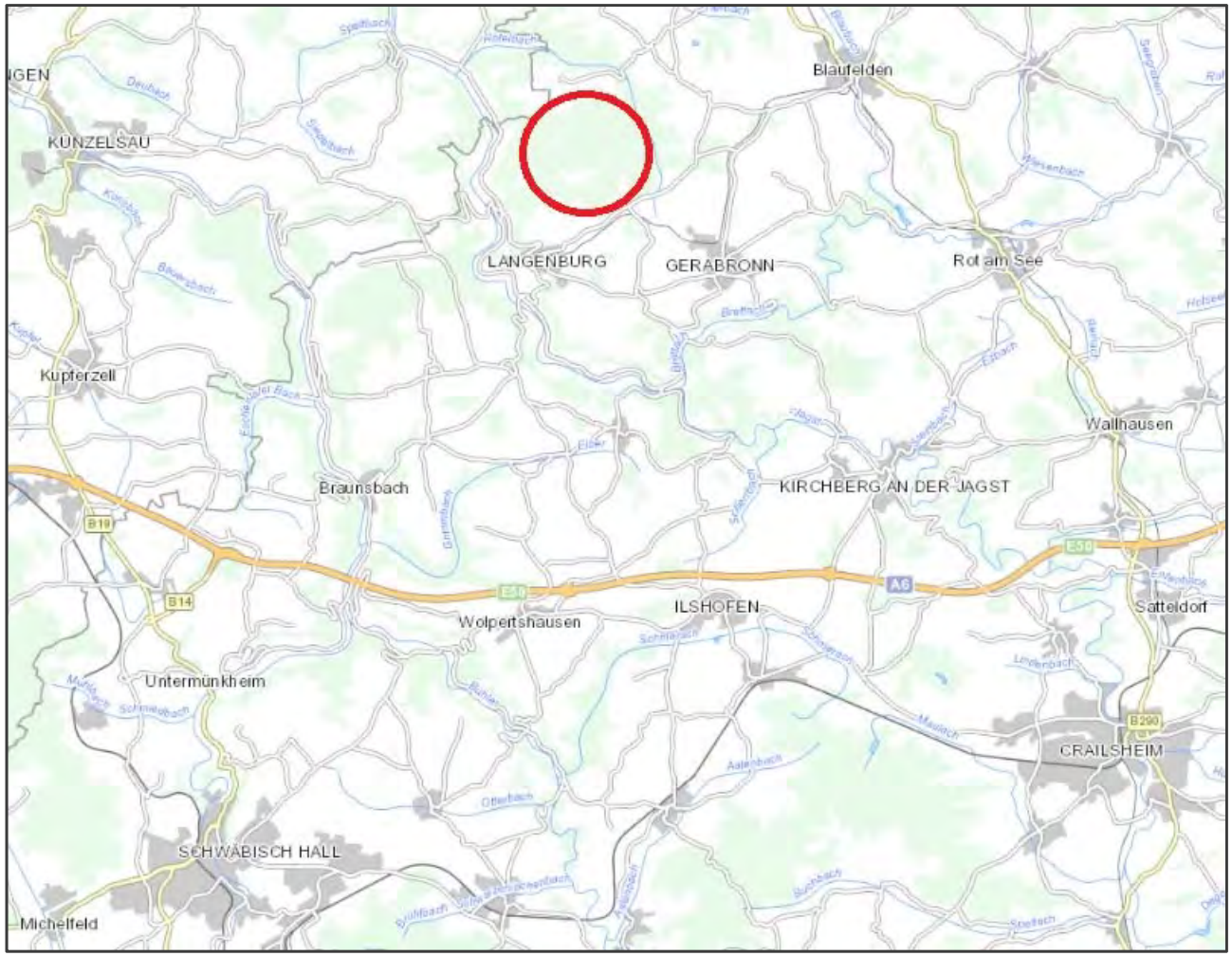

Veranlassung: Windpark Langenburg
Ausgleichmaßnahmen und Überblick

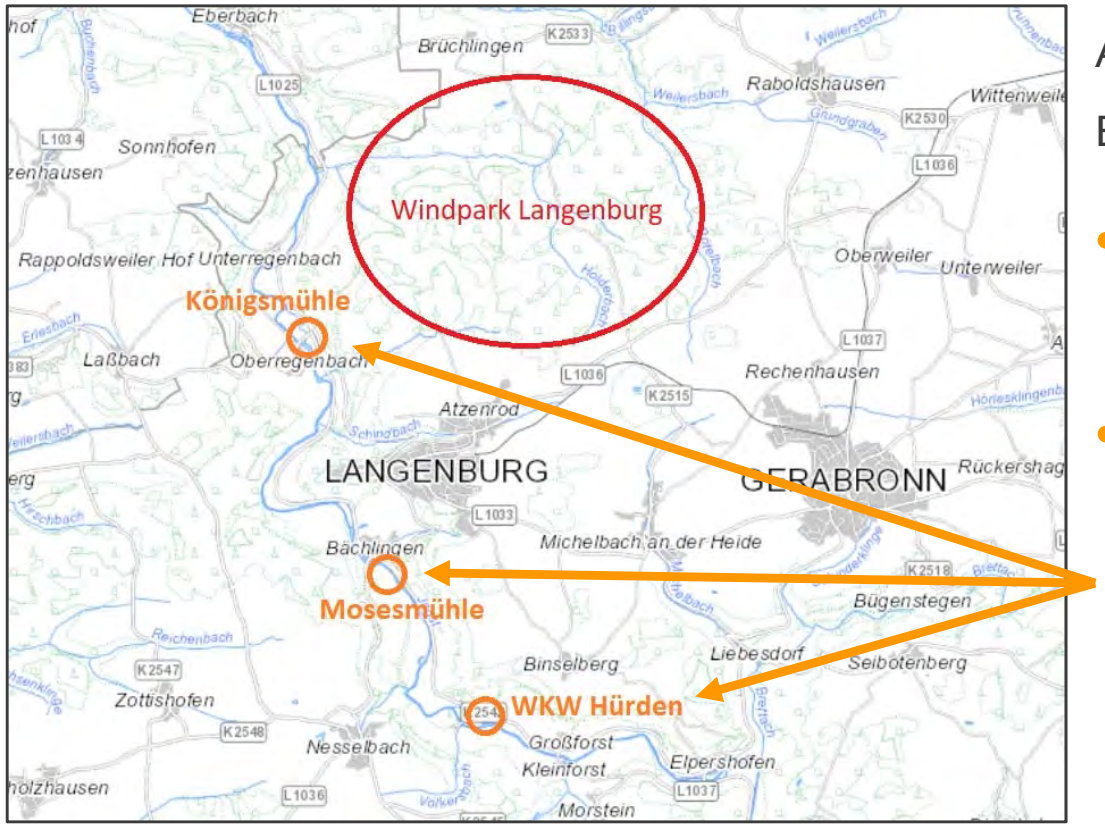

Ausgleichsmaßnahmen für die dauerhafte Entnahme von 7 ha Wald für den Windpark:

- Ersatzaufforstung von min. 7 ha Wald an Waldrandflächen
- Neubau / Umbau von drei Fischaufstiegsanlagen an der Jagst im Gemeindebereich von Langenburg auf Vorschlag des Landratsamtes Schwäbisch Hall (Genehmigungsbehörde)

Gründe für die Wahl der Ausgleichsmaßnahmen (Fischpässe)

Gründe für Wahl der Ausgleichsmaßnahmen Rechtslage

Gesetzliche Vorgaben hinsichtlich Wasserkraftnutzung und Ökologie sowie der Ökopunkte:

- Aktuelle Rechtslage: EU-WRRL bzw. WHG auf nationaler Ebene für Bestands- und Neuanlagen
  - WHG §33 Mindestwasserführung
  - WHG §34 Durchgängigkeit zur Herstellung der Bewirtschaftungsziele (§§ 27-31 ökologische(r) Zustand/Potenzial)
  - WHG § 35 Wasserkraftnutzung
- Vorliegen einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen Wasserkraftbetreiber und Dritten, der die Ausgleichmaßnahme durchführt und damit die Ökopunkte nach ÖKVO erhält
  - Im vorliegenden Fall: 4 Ökopunkte pro 1 Euro Investkosten für die Fischpässe
- Nach Fertigstellung der Baumaßnahme und Abnahme (Abflussmessungen) durch die Behörden (LRA und RP) und Erfüllung aller Genehmigungsauflagen geht das Bauwerk inkl. Unterhalt/Betrieb an den Wasserkraftbetreiber über (lt. DWA M-509 ca. 50 Std./Jahr Aufwand)

Gründe für Wahl der Ausgleichsmaßnahmen Jagstkatastrophe

Jagstkatastrophe am 22./23.08.2015 in Kirchberg an der Jagst:

- Mit Düngemittel verunreinigtes Löschwassers des Brandes der Lobenhäuser Mühle verseuchte die Jagst. Folge: 20 t tote Fische. Stark betroffen: Jagst zwischen Kirchberg und Langenburg

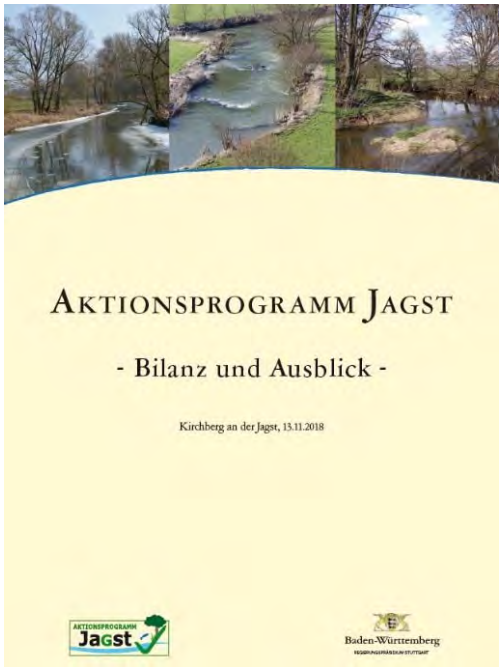

Aktionsprogramm Jagst:
14 Mio € durch UM BW

- Noch heute Auswirkungen auf Fische, andere Lebewesen und Pflanzen

EnBW hilft durch den Bau von Fischaufstiegsanlagen, die Jagst wieder durchgängig zu machen

WKW Hürden: Neubau einer Fischaufstiegsanlage

WKW Hürden: Neubau Fischaufstiegsanlage

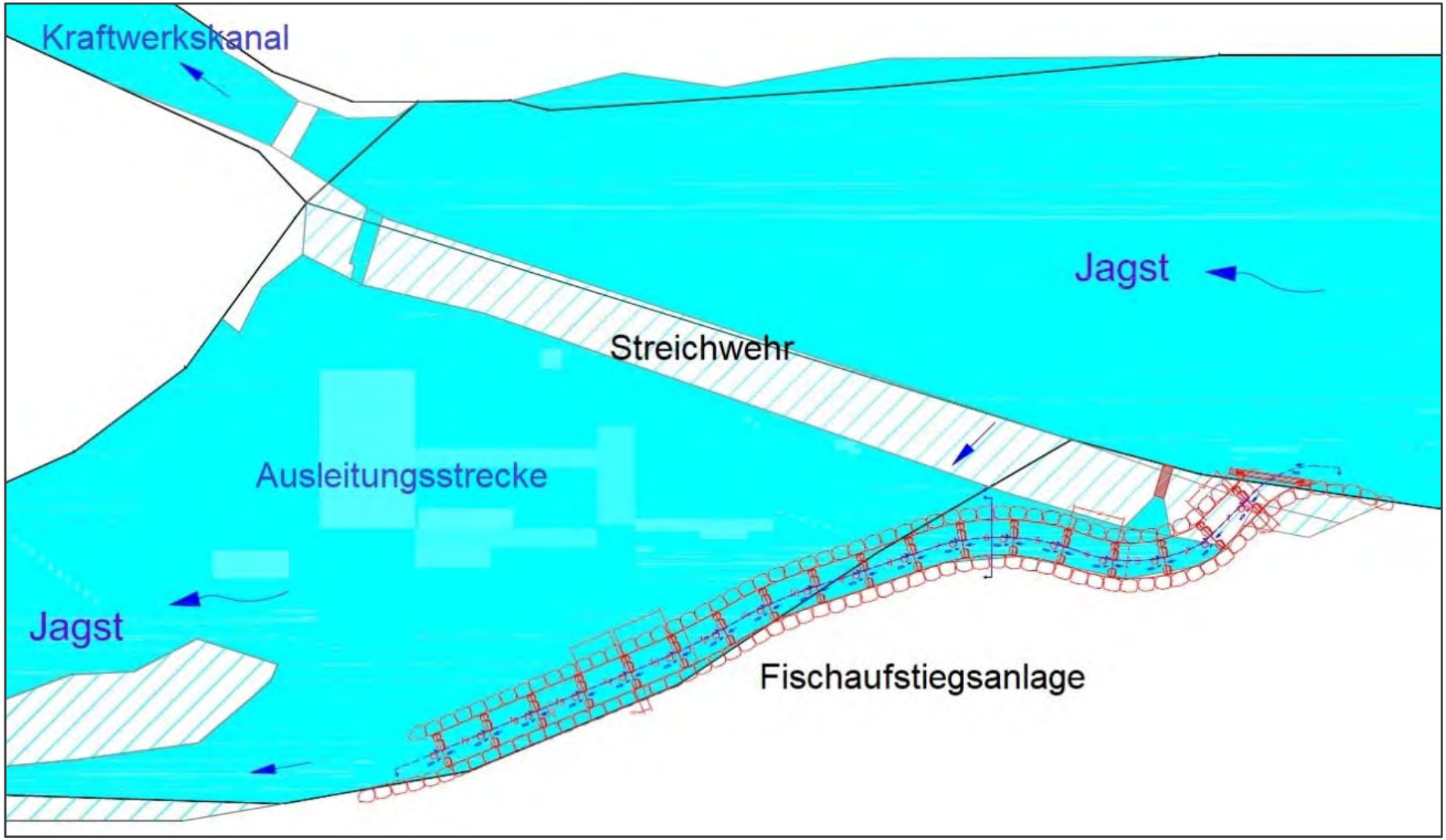

WKW Hürden: Neubau Fischaufstiegsanlage

Königsmühle: Umbau eines Gerinnes zur Fischaufstiegsanlage

Königsmühle: Umbau eines Gerinnes zur Fischaufstiegsanlage

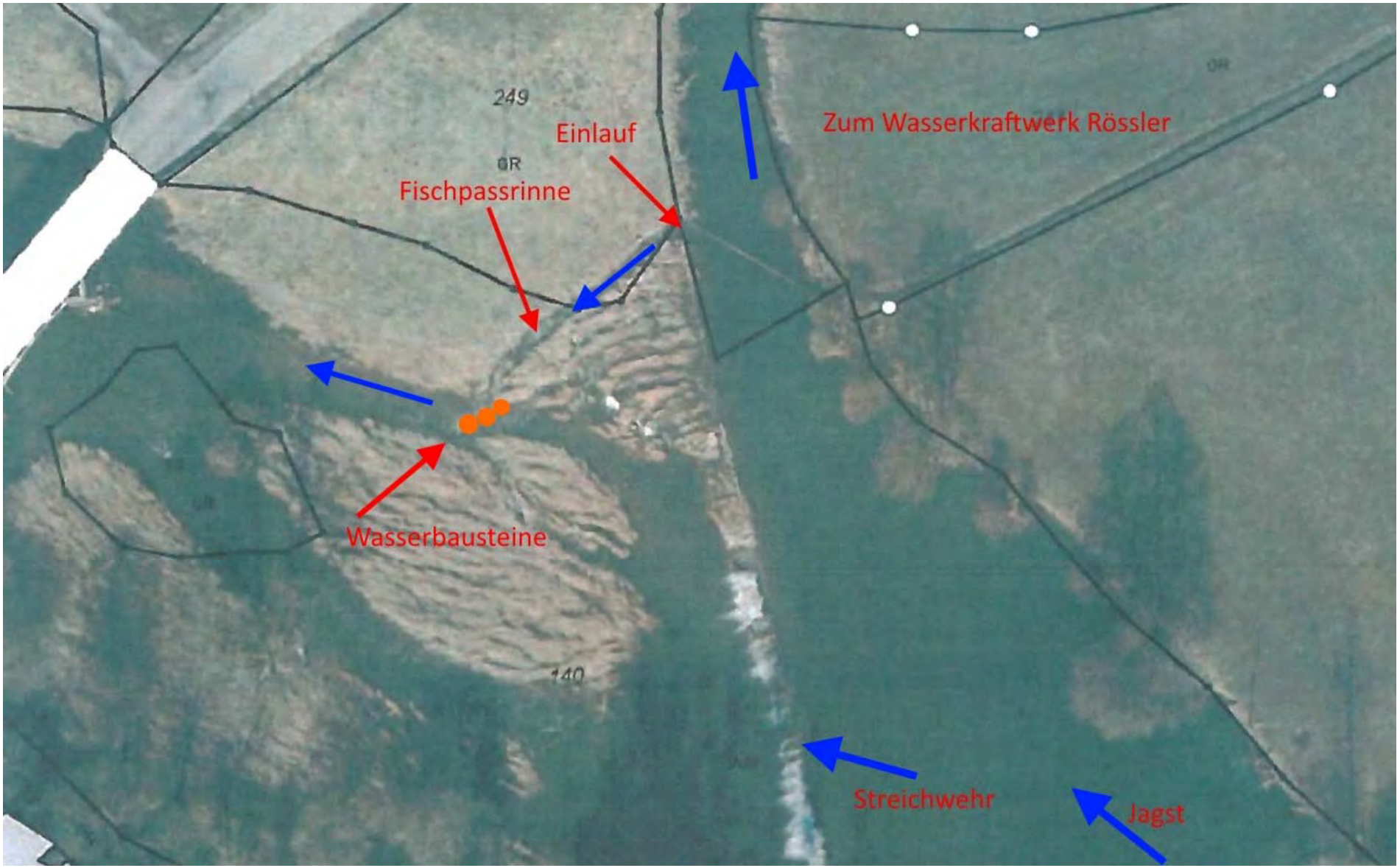

Königsmühle: Umbau eines Gerinnes zur Fischaufstiegsanlage

Mosesmühle: Neubau einer Fischaufstiegsanlage

Mosesmühle: Neubau einer Fischaufstiegsanlage

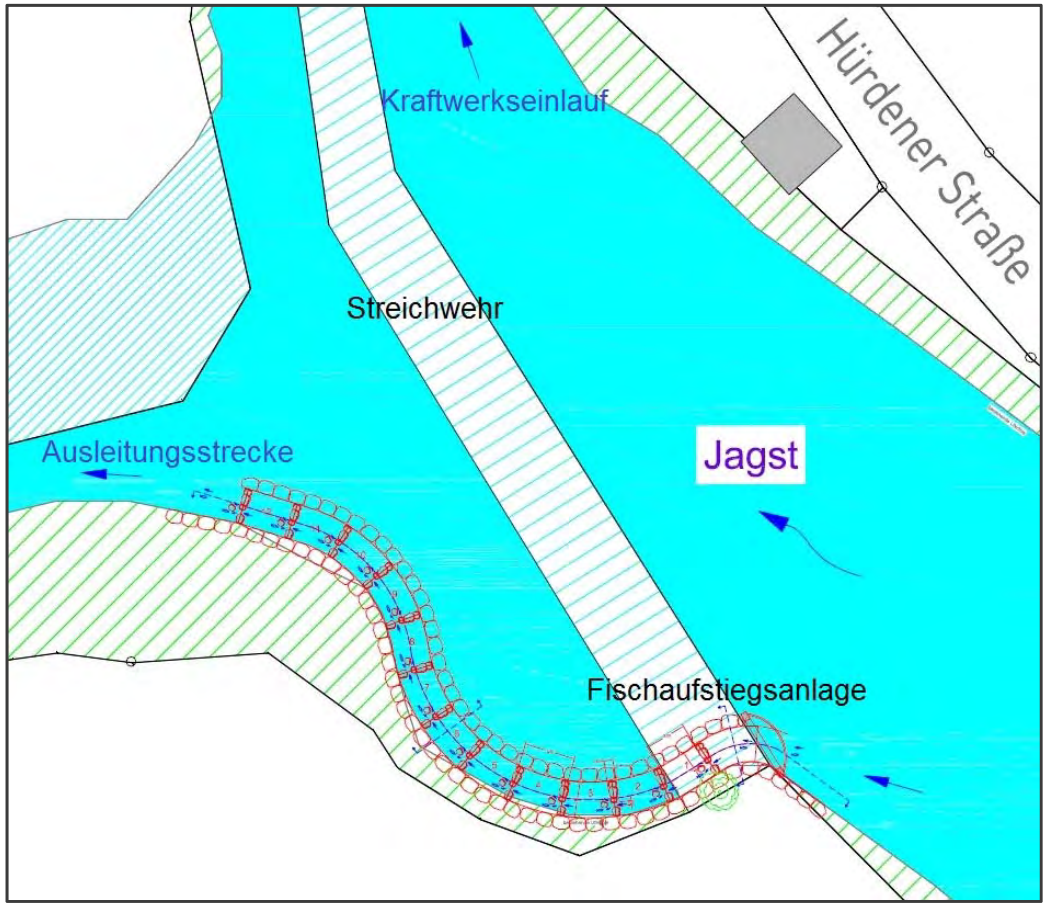

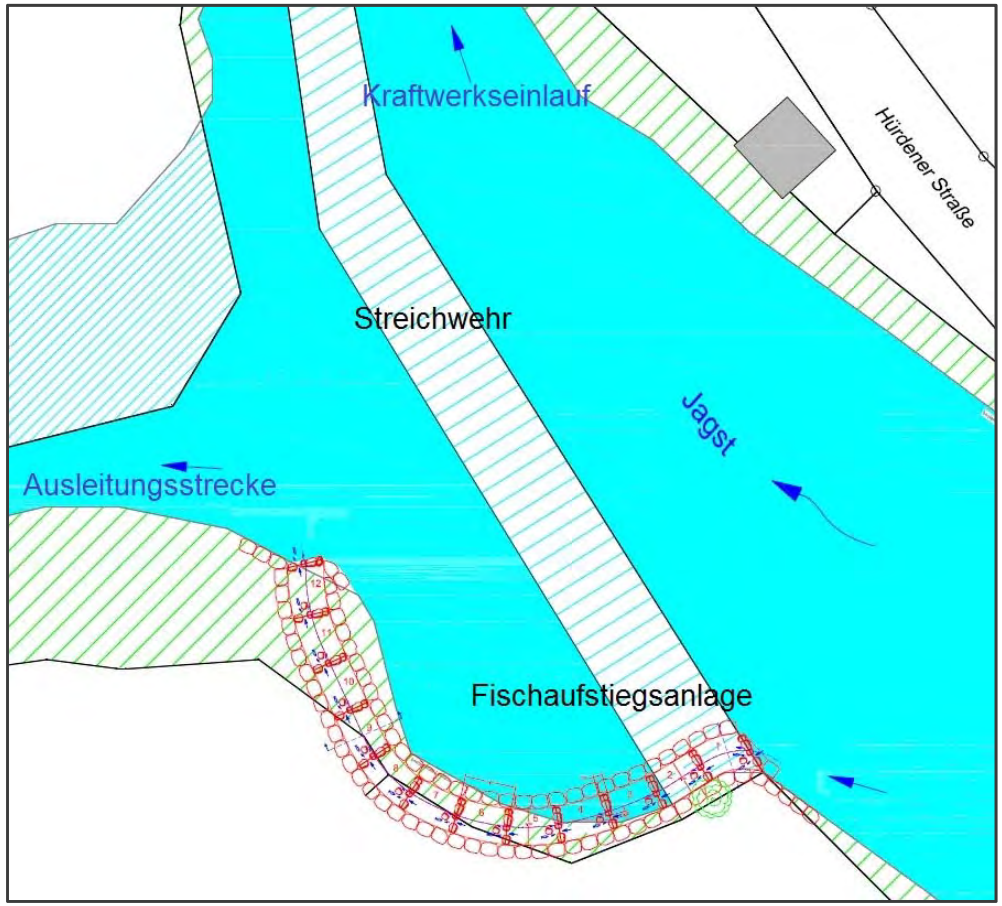

Starkes Vorkommen der streng geschützten Bachmuschel (mehrere Hundert im Baubereich)

Verlegung des Fischpasses ins Schwemmland und Ausnahmegenehmigung des RP Stuttgart

Mosesmühle: Neubau einer Fischaufstiegsanlage

Allgemeine Hinweise zum Bau von Fischaufstiegsanlagen

Allgemeines zum Bau von Fischaufstiegsanlagen

- Genehmigungsdauer 3-6 Monate (vorherige Durchsprache der Planung nach DWA 509 / MiWa und Umfang des Antrags (ökolog. Gutachten) mit Behörden)
- Rodung/ Rückschnitt von Bewuchs nur in Rodungszeit 01.10. bis 28.02.
- Baubereiche sowie temporär benutze Flächen sind abzufischen (Elektrobefischung), ggf. auch nach Muscheln durch geeignetes Personal
- Ökologische Baubegleitung
- Arbeitssicherheit am Gewässer beachten
- Biologisch abbaubare Betriebsmittel der eingesetzten Fahrzeuge
- Verwendung von Baggermatratzen für die Überfahrt über Flurstücke
- Einbau von Fangedämmen, so dass keine Absenkung notwendig wird
- Kein Einbringen von Betonschlämme etc. in das Gewässer
- Einbau von Geschwemmselabweisern zum Freihalten der Gerinne
- Abflussmessungen mit der Salzmessmethode nach Fertigstellung zur Feinjustierung des Betriebsabflusses

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:
claudia.berger@enbw.com

GECO

Mediation

Bevor Verhandlungen ins Wasser fallen

–

Konflikte lösen durch Mediation

Was ist Mediation? Kurzer geschichtlicher Abriss

Mediationsgesetz

seit 2012

Was ist Mediation?

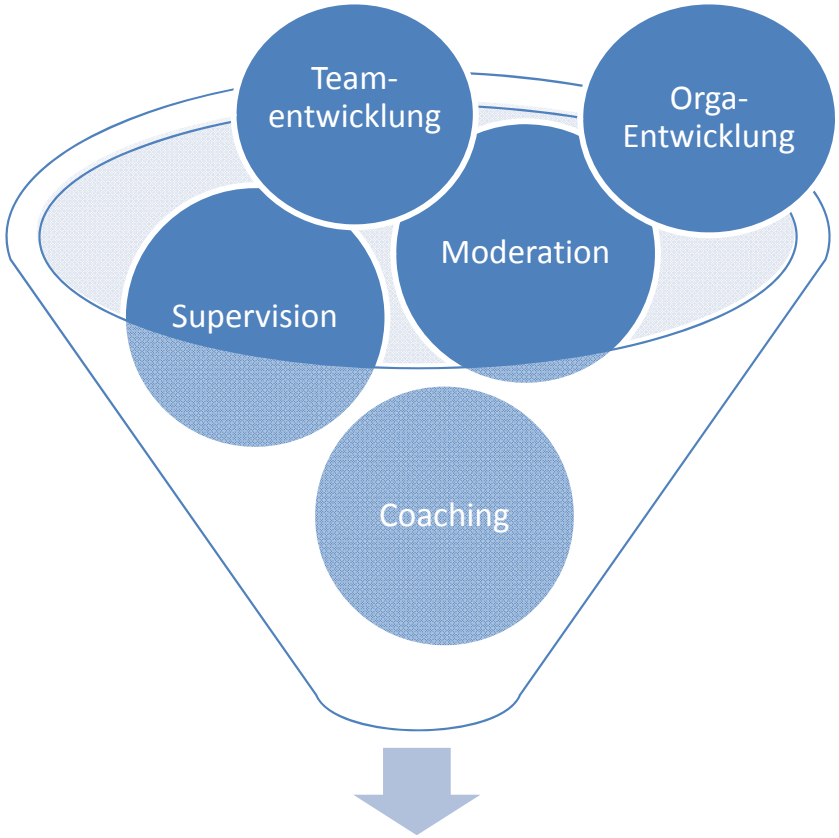

Mediation

Grundsätze

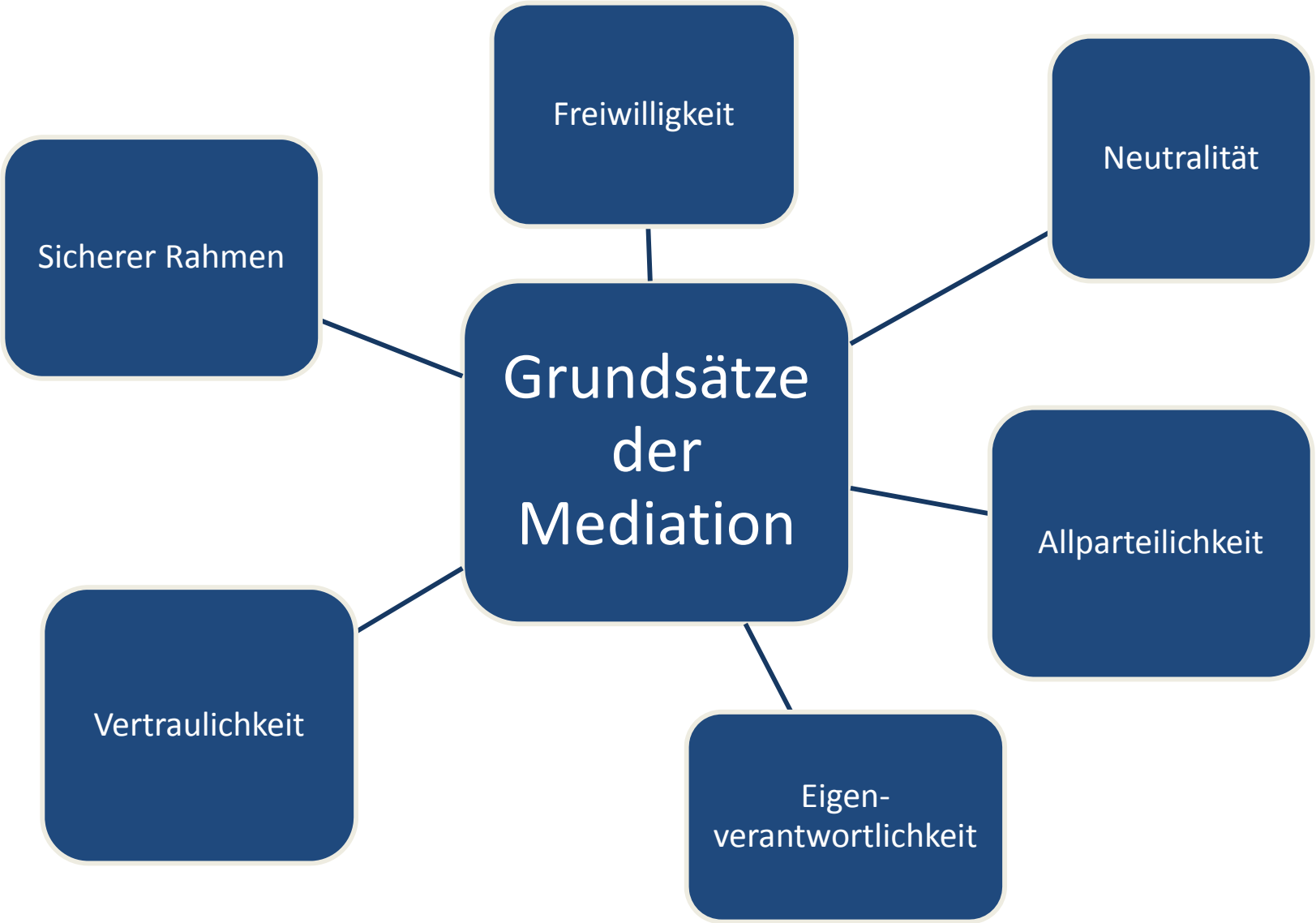
Freiwilligkeit
Neutralität
Sicherer Rahmen
Grundsätze der Mediation
Allparteilichkeit
Vertraulichkeit
Eigen-verantwortlichkeit

Drei wichtige Regeln der Mediation

Jeder ist für den Erfolg des Prozesses mit-verantwortlich.

+

Jeder spricht für sich selbst.

+

Jeder hat ausreichend Zeit dafür

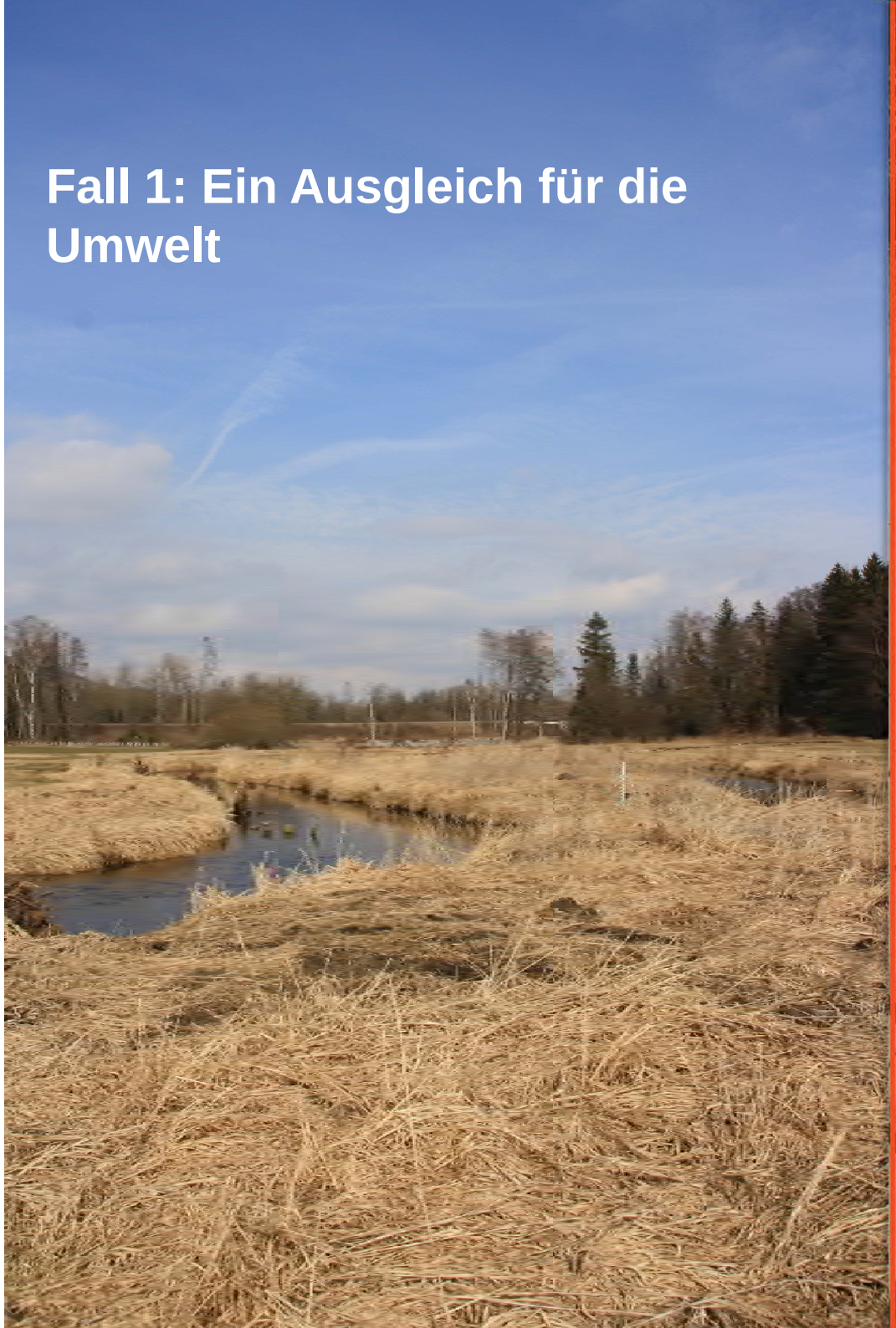
Fall 1: Ein Ausgleich für die Umwelt

Fall 2: Nicht über meinen Acker

Schussen-Renaturierung Aulendorf
Fall 1: Ein Ausgleich für die Umwelt

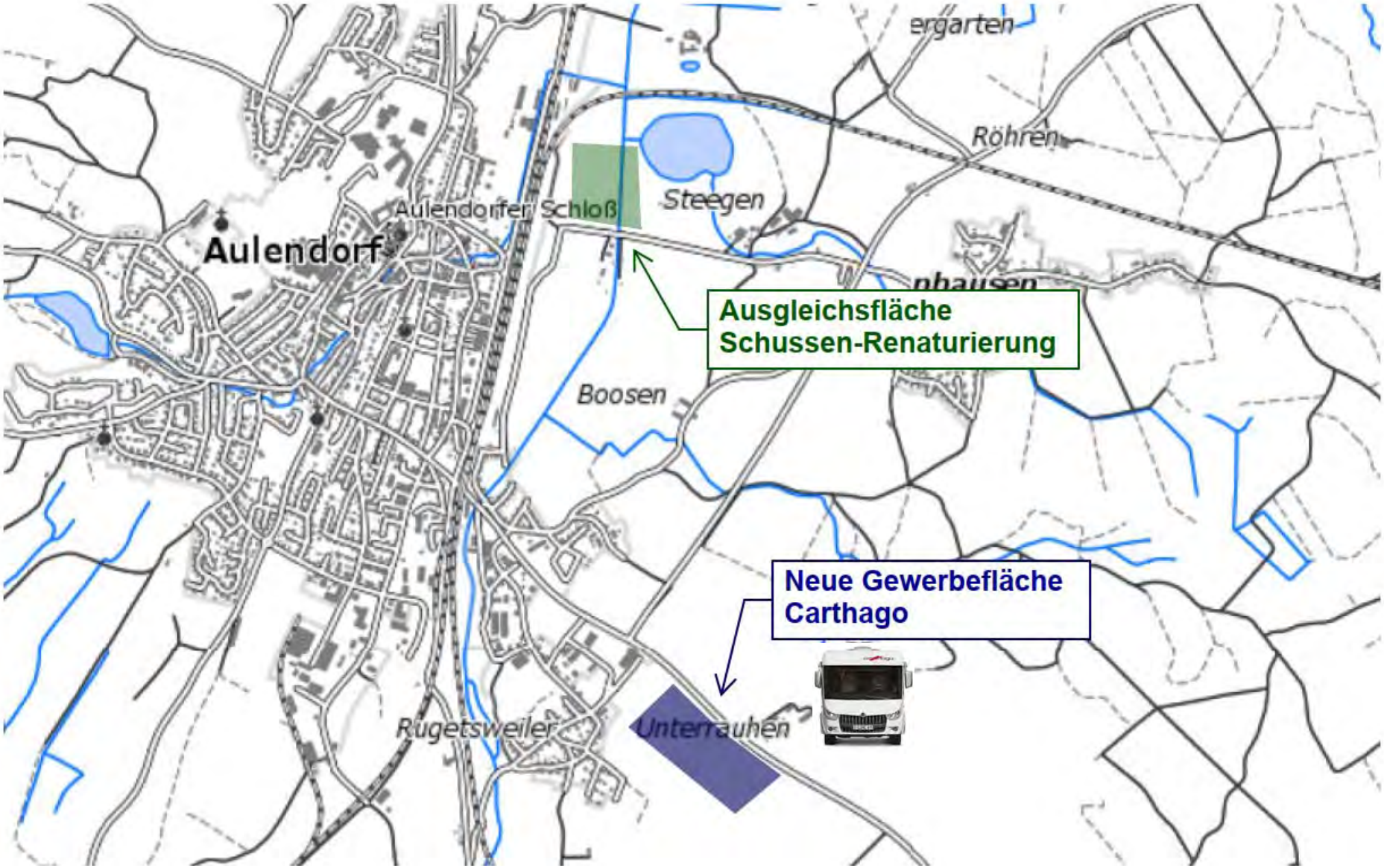

Erfolg: Bebauungsplan für Carthago steht fest

Stadt ist im Zeitplan – Baubeginn im Oktober wäre rechtlich möglich

Gewerbegebiet bringt Schussenrenaturierung mit sich

Fluss soll sich wieder durch die Wiesen schlängeln – Stadt nimmt Renaturierung in Angriff

Die Beteiligten

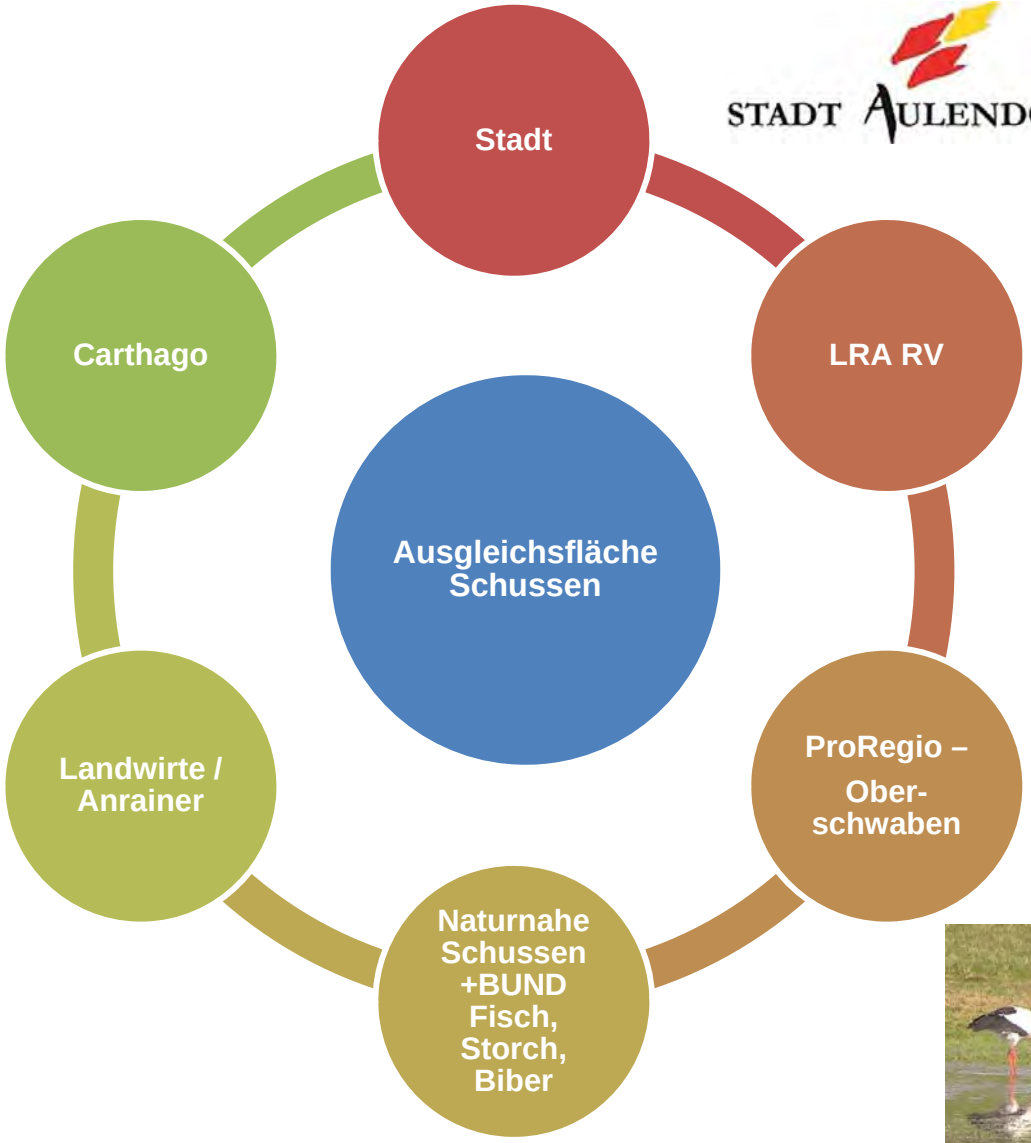

Hauptkonfliktursachen

- Verschiedene Sichtweisen auf den Sachverhalt
- Einflussnahme aufgrund von Status und Hierarchien
- Unterschiedliche Entscheidungsbefugnisse
- Fehlende Visualisierung
- Fehlende Transparenz
- Fehlende Einblicke

Konfliktlösung „Ein Ausgleich für die Umwelt“

Vorgehen Stadt

- Erste Lösungsoptionen
- LRA und Stadt „filtern“ Lösungsoptionen
- Probleme poppen in den nächsten Jahren auf
- Zusätzliche Kosten für Nacharbeiten

Mediation

- Lösungsoptionen werden von allen getragen
- Mediationsvereinbarung
- Lösungen haben Bestand
- Keine weiteren Aufwände

Nacharbeiten Schussen-Renaturierung - Film

Vorteile Mediation im Baurecht

BauMediation gibt allen Konfliktpartnern die Handlungsfähig-keit zurück

+

Jeder wird mit seinen Anliegen, Bedürfnissen und Interessen ernst genommen

+

Lösungen werden gemeinsam gefunden und priorisiert

→

Am Ende des Mediationsprozesses steht eine verbindliche Vereinbarung

Wasserverband contra Landwirt
Fall 2: Nicht über meinen Acker

Mitarbeiter Wasserverband

Landwirt

Was ist das Problem?

Das Landratsamt sitzt uns schon im Nacken. Doch Landwirt A verweigert das Gespräch – und steht dem Projektfortschritt damit im Wege.

Ich bin eben gebranntes Kind: Vor 10 Jahren verlegte ein großer Stromkonzern eine 15 KV Leitung auf meinem Grund und Boden. Mir wurde zugesichert, dass der Eingriff ohne Folge für mein Eigentum durchgeführt wird. Das war nicht der Fall – im Gegenteil. Alles lief chaotisch – und die Fläche wurde nicht wieder richtig wiederhergestellt. Eins steht fest: Ich lasse mich auf nichts mehr ein.

Mitarbeiter Wasserverband

Landwirt

Verhärtete Positionen

Wir wollen die Leitung verlegen.

Ich will keine Leitung auf meinem Grund und Boden.

Wir zahlen dafür!!

Ich brauche kein Geld.

So argumentieren die Konfliktparteien

Landwirt A ist ein Störenfried. Warum redet er nicht mal mit uns? Dabei haben wir ihm mehrfach angeboten, dass der Wasserverband alle Kosten für die Leitungsverlegung trägt und er eine Entschädigung gemäß den Richtlinien des WVV erhält.

Die machen doch unterm Strich sowieso, was sie wollen. Absprachen werden nicht eingehalten. Die Firmen kommen und gehen, wie und wann sie wollen, und der Bauleiter ist nicht erreichbar. Das tue ich mir nicht an.

Mitarbeiter Wasserverband

Mediator

Landwirt

Der Durchbruch

Wie geht es Ihnen dabei, wenn Sie daran denken, dass ihr Grund und Boden aufgebrochen werden soll?

Hören Sie bloß auf: Vor 10 Jahren hat die ENBW genau hier ein Erdkabel verlegt. Ich hatte nur Ärger! Und alle Versprechungen, die im Vorfeld gemacht wurden – alles für die Katz.

Interessen benennen

Interesse WVV

- **kurzfristig**: eine verlässliche Kommunikation mit Landwirt
- **mittelfristig**: zügiges Projektmanagement, Zeit und Geld sparen

Interesse Landwirt

- **kurzfristig**: Gespräche ohne jede Verpflichtung
- **mittelfristig**: Information, Einhalten von Absprachen, fester Ansprechpartner; Regulierung von Schäden

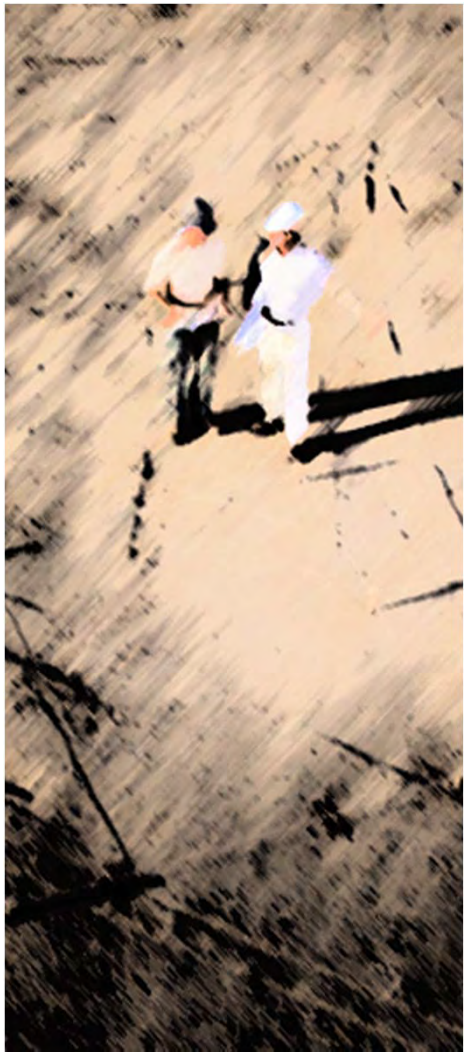

Bedürfnisse benennen

Bedürfnisse WVV

- **Chance auf Kommunikation**
- **Fairness**

Bedürfnisse Landwirt

- **Kommunikation auf Augenhöhe**
- **Sicherheit**

Wie sieht der erste Schritt zu einer Mediationsvereinbarung aus?

Herr Landwirt A stimmt weiteren Gesprächen zur Neuverlegung eine Wasserleitung zu

In den Gesprächen wird ergebnisoffen diskutiert

An den Gesprächen nehmen teil:

Herr Landwirt A, Vertreter WVV, Mediator, Bodengutachter

Der Bodengutachter muss noch bestimmt werden

Der Verlauf der neuen Leitung wird in einem Plan eingezeichnet und dient lediglich als Gesprächsgrundlage

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

MEDIATION FÜR BAU UND WIRTSCHAFT

MICHAEL HAGA

Master of Mediation (MM)
zertifizierter BauMediator
Diplom-Geologe

Tel. 07525 - 923 82 83
Mobil 0151 - 72 91 83 15
haga@geco-mediation.de

"Man kann auf seinem Standpunkt stehen, aber man sollte nicht darauf sitzen."

Erich Kästner

Bevor Verhandlungen ins Wasser fallen – Konflikte lösen durch Mediation

Dipl.-Geologe Michael Haga | Master of Mediation (MM) / zertifizierter BauMediator
GECO GmbH Süd, Aulendorf

Was sind die Grundsätze der Mediation?

Freiwilligkeit: Die Parteien (Medianden) und der Mediator sind freiwillig im Mediationsprozess. Ein Ausstieg soll jederzeit möglich sein.

Neutralität und Allparteilichkeit des Mediators: Gegenüber den Streitparteien ist der Mediator strikt neutral. Er führt zu einer allseitigen Konfliktlösung und hat keine Entscheidungskompetenz.

Eigenverantwortlichkeit der Medianden: Der Mediationsprozess liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Parteien. Sie bestimmen Beginn, Verlauf und Ende. Die Parteien entscheiden auch, welche Streitpunkte behandelt werden sollen und welche nicht. Sie finden eine für sie adäquate Streitlösung finden. Der Mediator begünstigt durch seine Interventionen diesen Prozess.

Vertraulichkeit: Informationen aus dem Mediationsverfahren bleiben vertraulich und dürfen ohne Einwilligung der Parteien in späteren Verfahren nicht preisgegeben werden. Der Mediator darf nach Abschluss der Mediation nicht als Zeuge oder Gutachter für eine der Parteien tätig werden.

Sicherer Rahmen: Der Mediator schafft eine offene und angenehme Arbeitsatmosphäre.

Was sind die wichtigsten Regeln?

Regel 1: **Jeder Beteiligte ist für den Erfolg des Prozesses mitverantwortlich.**

Regel 2: **Jeder spricht für sich selbst.**

Regel 3: **Jeder hat ausreichend Zeit dafür.**

Das sind die Vorteile der BauMediation

- BauMediation gibt allen Konfliktpartnern die **Handlungsfähigkeit** zurück
- Jeder wird mit seinen **Anliegen, Bedürfnissen und Interessen** ernst genommen.
- Am Ende des Mediationsprozesses steht eine verbindliche Vereinbarung.

Was kann die BauMediation?

- Es gibt keinen Verlierer: Die Mediation gibt die Möglichkeit einer **„Win-Win-Solution“**.
- Die Mediation ist nicht vergangenheitsbezogen und zielt eine **Streitlösung für die Zukunft**.
- **Persönliche Beziehungen** zwischen streitenden Parteien werden durch die Mediation wiederhergestellt oder erhalten.
- Die Parteien können selbst **Dauer, Inhalt und Ziele der Mediation bestimmen**.
- In der Mediation können **kreative Lösungen auch außerhalb des Rechts** gesucht werden: Sie sucht nicht die Erfüllung von Ansprüchen, sondern die Befriedigung von Interessen der Parteien. Sie ermöglicht eine Regelung, die nicht den allgemeinen, sondern den subjektiven Gerechtigkeitsvorstellungen der Beteiligten entspricht.
- Die Mediation erlaubt den **Einbezug von mehreren Parteien** in ein Verfahren, auch von formal unbeteiligten Parteien. So kann ein ganzes soziales Beziehungsgeflecht erfassen.
- Einigungen im Rahmen einer Mediation haben in der Regel **länger Bestand** als Gerichtsurteile.
- Mediation kann **viel schneller** sein als ein Gerichtsverfahren, da nicht starr auf Formalitäten geachtet werden muss.

Wann macht eine BauMediation keinen Sinn?

- ... wenn nur die eine Partei ein Mediationsverfahren will
- ... wenn der Personenkreis nicht klar eingegrenzt werden kann oder sehr groß ist
- ... wenn im betreffenden Streit eine grundlegende Rechtsfrage gelöst werden soll
- ... wenn zwischen Parteien massive Gewalt ausgeübt wurde
- ... wenn eine „Glaubensfrage“ entschieden werden muss (Bsp.: Kraftwerk – ja oder nein?)

So gestaltet sich der Mediationsprozess

- Was soll geklärt werden: **Eröffnung der Mediation** mit den Vorstellungen der Beteiligten
- **Sammlung der relevanten Themen**
- Klärung der jeweiligen **Interessen und Bedürfnisse**
- **Kreative Ideensuche**
- **Überprüfung der Optionen** hinsichtlich der Fairness
- **Vereinbarung und Umsetzung**

Auch **One-Party Mediationen** (Einzel-Mediationen) sind möglich.

Projektmediationen, die durchgängig begleiten, machen Sinn bei langen Projektlaufzeiten.

BauMediation | Das sind die Zielgruppen

- **Gemeinden und Regierungspräsidien**
- **Professionelle Bauherren** (Bauträger, Investoren und Wohnungsgesellschaften)
- **Private Bauherren** (Neubauten / Umbauten)
- **Baufirmen** (Bauunternehmen und Handwerksbetriebe)
- **Eisenbahnunternehmen** (Betreiber und Dienstleister)
- **Planer** (Architekten und Ingenieure)
- **Eigentümer** (Verkauf / Konflikte mit Nachbarn und Miteigentümern)
- **Erwerber** (Häuser / Eigentumswohnungen)
- **Gewerbetreibende** (innerbetriebliche und externe Konflikte)

Kontakt:

Mediation für Bau und Wirtschaft

Dipl.-Geol. Michael Haga | Master of Mediation (MM) / zertifizierter BauMediator

Tel.: 075 25 / 923 82 83
Mobil: 0151 / 72 91 83 15
E-Mail: haga@geco-mediation.de

Büro: GECO GmbH Süd • Kolpingstraße 15 • D - 88326 Aulendorf